

Neudruck Juni 2011

Taxordnung der kantonalen Psychiatrischen Dienste¹

vom 9. September 2003²

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art.36 Abs.2 des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979³

als Taxordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1.*⁴ Diese Taxordnung gilt für die kantonalen Psychiatrischen Dienste. Geltungs-
bereich

Art. 2. Die Taxen für stationäre Patientinnen und Patienten der Allgemeinen Abteilung, für teilstationäre und für ambulante Patientinnen und Patienten, die bei folgenden Versicherern versichert sind, werden durch Vereinbarung geregelt: Vereinbarungen

- a) Krankenversicherer nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁵;
- b) Unfallversicherer nach Art. 58 und 61 ff. des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981⁶;
- c) eidgenössische Militärversicherung nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992⁷;

1 Geändert durch VIII. Nachtrag.

2 nGS 38–84; nGS 42–92. In Vollzug ab 1. Juli 2003. Geändert durch Nachtrag vom 6. Januar 2004, nGS 39–13; II. Nachtrag vom 28. September 2004, nGS 39–112; III. Nachtrag vom 22. Februar 2005, nGS 40–41; IV. Nachtrag vom 16. August 2005, nGS 40–71; V. Nachtrag vom 22. August 2006, nGS 41–72; VI. Nachtrag vom 21. November 2006, nGS 42–10; VII. Nachtrag vom 26. Juni 2007, nGS 42–91; VIII. Nachtrag vom 22. Januar 2008, nGS 43–58; IX. Nachtrag vom 1. Februar 2011, nGS 46–69.

3 sGS 311.1.

4 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

5 SR 832.10.

6 SR 832.20.

7 SR 833.1.

d) eidgenössische Invalidenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959¹.

Vereinbarungen werden vom Gesundheitsdepartement abgeschlossen und bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Behörden
und private
Fürsorge-
einrichtungen

Art. 3. Den Krankenversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses sind Behörden und private Fürsorgeeinrichtungen gleichgestellt.

Patientinnen
und Patienten
a) steuerlicher
Wohnsitz²
1. Grundsatz

Art. 4. Für die Taxen werden unterschieden:

- a) Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen;
- b) Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Fürstentum Liechtenstein³ und Schweizerbürger mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland;
- c) Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland.

2. Ausnahmen

*Art. 5.*⁴ Den Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen gleichgestellt sind Personen ohne steuerlichen Wohnsitz im Kanton St. Gallen, die einer unaufschiebbaren Behandlung bedürfen und deren Kosten von einer st. gallischen politischen Gemeinde als Notfallgemeinde übernommen werden.

b) stationäre,
teilstationäre
und ambulante
Patientinnen
und Patienten

*Art. 6.*⁵ Als stationäre Patientin oder stationärer Patient gilt:

- a) wer sich länger als 24 Stunden in den kantonalen Psychiatrischen Diensten aufhält;
- b) wer vor Ablauf von 24 Stunden Aufenthalt in den kantonalen Psychiatrischen Diensten stirbt;
- c) wer vor Ablauf von 24 Stunden Aufenthalt in eine andere stationäre Einrichtung verlegt wird.

Als teilstationäre Patientin oder teilstationärer Patient gilt, wer in einer Tages- oder Nachtambulanz behandelt wird.

Die übrigen Patientinnen und Patienten gelten als ambulante Patientinnen und Patienten.

*Art. 7.*⁶

*Art. 8.*⁶

1 SR 831.20.

2 Art. 13 StG, sGS 811.1.

3 Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung über die Aufnahme von Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein in den st. gallischen Heil- und Pflegeanstalten St. Pirminsberg und Wil, sGS 322.51.

4 Fassung gemäss VI. Nachtrag.

5 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

6 Aufgehoben durch VIII. Nachtrag.

Art. 9.¹ Als Selbstkosten gelten:

Selbstkosten

- a) die in den kantonalen Psychiatrischen Diensten entstandenen Kosten;
- b) die den kantonalen Psychiatrischen Diensten in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags (höchstens 10 Prozent).

Art. 10. Die Rechnung wird innert 45 Tagen beglichen.

Zahlung

Nach Ablauf dieser Frist werden ein Verzugszins von 5 Prozent und der Ersatz der Selbstkosten für die Zahlungsaufforderung verrechnet.

Wird eine Rechnung trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt, erlässt die Klinikverwaltung eine Verfügung.

Bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten kann die Klinikverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.

II. Gutsprache und Vorschuss

Art. 11.¹ Die kantonalen Psychiatrischen Dienste melden dem Krankenversicherer umgehend den Eintritt von stationären Patientinnen und Patienten auf der Allgemeinen Abteilung. Besteht kein Leistungsanspruch, meldet dies der Krankenversicherer umgehend der Klinik.

Stationäre und
teilstationäre
Patientinnen
und Patienten
a) Gutsprache

Stationäre Patientinnen und Patienten, für deren Kosten ein anderer Garant aufkommt, bringen beim Eintritt, spätestens aber bis zum fünften Aufenthaltstag, eine Kostengutsprache bei.

Wird die Kostengutsprache nicht rechtzeitig beigebracht oder lehnt der Kostenträger nachträglich eine Übernahme der Kosten ab, darf die Patientin oder der Patient als Selbstzahler betrachtet werden.

Die kantonalen Psychiatrischen Dienste teilen dem Krankenversicherer vor Ablauf von 40 Tagen Aufenthalt unaufgefordert und begründet mit, ob und wie lange die Spitalbedürftigkeit einer Patientin oder eines Patienten voraussichtlich andauern wird. Für Suchtpatientinnen und -patienten erfolgt die Mitteilung vor Ablauf von 20 Tagen, für Psychotherapiepatientinnen und -patienten sowie für gerontopsychiatrische Patientinnen und Patienten vor Ablauf von 90 Tagen Aufenthalt.

Art. 12.¹ Selbstzahlerinnen und Selbstzahler leisten den von der Verwaltung der kantonalen Psychiatrischen Dienste festgesetzten Kostenvorschuss, der die voraussichtlichen Kosten deckt.

b) Vorschuss

Bei Wahleintritt wird der Kostenvorschuss spätestens am Eintrittstag geleistet.

¹ Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

Ambulante
Patientinnen
und Patienten

Art. 13.¹ Ambulante Patientinnen und Patienten bringen auf Verlangen der Verwaltung der kantonalen Psychiatrischen Dienste eine Kostengutsprache bei.

III. Stationäre Patientinnen und Patienten

Grundsatz

Art. 14.¹ Für stationäre Patientinnen und Patienten erheben die kantonalen Psychiatrischen Dienste Tagestaxen und Taxen für besondere Leistungen.

Die Taxen werden nach den im Anhang zu dieser Taxordnung festgesetzten Ansätzen erhoben.

Für Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug ohne Wohnsitz im Kanton St.Gallen wird der einweisenden Behörde des Urteilkantons die Differenz nach Art.41 Abs.3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18.März 1994² in Rechnung gestellt.

Tagestaxen
a) Ein- und
Austritt
sowie interne
Verlegung

Art. 15. Für den Ein- und den Austrittstag wird die volle Tagestaxe entrichtet.

Bei interner Verlegung wird am Verlegungstag die Tagestaxe der aufnehmenden Abteilung entrichtet.

b) Urlaub

Art. 16. Wird der Patientin oder dem Patienten von der Ärztin oder vom Arzt ein Urlaub bewilligt, wird für den Tag des Weggangs und für den Tag der Rückkehr die volle Tagestaxe erhoben.

Taxen für
besondere
Leistungen
a) Allgemeine
Abteilung
1. Vergütung
durch
Versicherer

Art. 17. Medikamente, die beim Austritt abgegeben werden, und in Auftrag gegebene Zeugnisse, Berichte und Gutachten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Vergütung
durch Patientin
oder Patient

Art. 18. Die Patientin oder der Patient trägt die Kosten für:

- a) Anschaffungen, Reparaturen und Reinigung von Kleidern, Wäsche, Schuhen, Toilettengegenständen und dergleichen;
- b) Aufwendungen bei Urlaub oder Flucht;
- c) Begleitungen;
- d) Coiffeur, Telefon, private Porti, Zulagen zur ordentlichen Verpflegung auf persönlichen Wunsch und weitere private Aufwendungen oder durch besondere Wünsche der Patientin oder des Patienten bedingte Mehrleistungen;

1 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

2 SR 832.10.

- e) Einweisungs- und Entlassungstransporte ohne medizinisch notwendige Verlegungstransporte in andere Spitäler und Kliniken, Transporte privater Natur und Beförderung privater Begleitpersonen;
- f) Hilfsmittel und andere Utensilien, die beim Austritt abgegeben werden;
- g) besondere Leistungen im Todesfall.

Patientinnen und Patienten, die eine Hilflosenentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946¹ oder nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959² erhalten, wird diese Entschädigung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 19. In der Privatabteilung werden in Rechnung gestellt:

- a) Zuschlag für freie Arztwahl;
- b) Hotelleriezuschlag für Einzel- oder Zweibettzimmer;
- c) Zuschlag für sonstige Leistungen;
- d) Zuschlag für Investitionskosten;
- e) Zuschlag für ungedeckte Betriebskosten bei krankenversicherten Patientinnen und Patienten aus dem Kanton St.Gallen.

b) Privat-
abteilung

Patientinnen und Patienten der Allgemeinen Abteilung, die in die Privatabteilung übertreten, haben nur für die Zeit des Aufenthaltes in der Privatabteilung die Zuschläge nach Abs. 1 dieser Bestimmung zu entrichten.

IV. Teilstationäre Patientinnen und Patienten

*Art. 20.*³ Für teilstationäre Patientinnen und Patienten erheben die kantonalen Psychiatrischen Dienste Tagestaxen und Verpflegungstaxen.

Grundsatz

Die Taxen werden nach den im Anhang zu dieser Taxordnung festgesetzten Ansätzen erhoben.

Die Patientin oder der Patient trägt die Kosten für die Verpflegung.

V. Ambulante Patientinnen und Patienten

Art. 21. Für ambulante Patientinnen und Patienten gilt die Einzelleistungsverrechnung.

Grundsatz

¹ SR 831.10.

² SR 831.20.

³ Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

- Selbstkosten *Art. 22.* Für Leistungen, die weder im Anhang zu dieser Taxordnung noch in einem der angeführten Tarife erwähnt sind, werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.
Die Selbstkosten können nach pauschalen Ansätzen erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

- Aufhebung
bisherigen
Rechts *Art. 23.* Die Taxordnung der Spitäler und Psychiatrischen Kliniken vom 5. Dezember 1989¹ wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn *Art. 24.* Diese Taxordnung wird ab 1. Juli 2003 angewendet.

¹ nGS 37–70 (sGS 321.61).

Anhang¹**Taxen der kantonalen Psychiatrischen Dienste¹**

Nr.		Fr.
1	Stationäre Patientinnen und Patienten	
10	Kantonale Psychiatrische Dienste	
101	<i>Tagesvollpauschalen der Allgemeinen Abteilung</i>	
101.1	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	
101.11	Krankenversicherer, Behörden und private Fürsorgeeinrichtungen	226.50
101.12	übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA)	
101.121	St.Gallische kantonale Psychiatrische Dienste Sektor Nord ..	397.—
101.122	St.Gallische Psychiatrie-Dienste Süd	405.—
101.13	übrige Garanten und Selbstzahler	502.—
101.2	Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem anderen Kanton	
101.21	übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA)	
101.211	St.Gallische kantonale Psychiatrische Dienste Sektor Nord ..	397.—
101.212	St.Gallische Psychiatrie-Dienste Süd	405.—
101.22	Krankenversicherer, Behörden, private Fürsorgeeinrichtungen, übrige Garanten und Selbstzahler (Kantone ausserhalb Ostschweizer Krankenhausvereinbarung)	592.—
101.23	Krankenversicherer, Behörden, private Fürsorgeeinrichtungen, übrige Garanten und Selbstzahler (Kantone innerhalb Ostschweizer Krankenhausvereinbarung)	575.—
101.3	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland	
101.31	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein	543.60
101.32	Personen aus den deutschen Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern und dem österreichischen Bundesland Vorarlberg	615.—
101.33	übrige Personen	646.—
102	<i>Taxen für besondere Leistungen</i>	
102.1	Leistungen nach Art. 17	
102.11	Medikamente	Preise gemäss neuester gedruckter Fassung der Spezialitätenliste des Bundesamtes für Sozialversicherung abzüglich 10 Prozent
102.12	Zeugnisse, Berichte und Gutachten	gemäss TARMED zu dem massgebenden Taxpunktwert

¹ Fassung gemäss IX. Nachtrag.

Nr.		Fr.
102.2	Leistungen nach Art. 18 Bst. a bis g	
102.21	Anschaffungen, Wäschereinigung usw. (Bst. a)	Selbstkosten
102.22	Aufwendungen bei Urlaub, Flucht (Bst. b)	Selbstkosten
102.23	Begleitungen (Bst. c)	120.— (halber Tag) 180.— (ganzer Tag)
102.24	Coiffeur, Telefon, Porti, Verpflegungszulagen (Bst. d)	Selbstkosten
102.25	Einweisungstransporte, Entlassungstransporte, private Transporte, Beförderung von Privat- personen (Bst. e)	Selbstkosten
102.26	Hilfsmittel, Utensilien (Bst. f)	Selbstkosten
102.27	Leistungen im Todesfall (Bst. g)	Selbstkosten
102.3	Begleitpersonen	Selbstkosten
102.4	Gesprächstherapie für Angehörige oder andere Bezugspersonen	
102.41	Einzelperson (je Stunde)	100.—
102.42	mehrere Personen (je Stunde)	130.—

2 **Teilstationäre Patientinnen und Patienten (Tages- / Nachtklinik)¹**

20 **Kantonale Psychiatrische Dienste**

20.1	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen (Krankenversicherer, Behörden und pri- vate Fürsorgeeinrichtungen)	165.—
	(davon Anteil Patientin oder Patient für Verpfle- gung Fr. 15.—)	
20.2	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen (andere Garanten und Selbstzahler) . . .	362.—
	(davon Anteil Patientin oder Patient für Verpfle- gung Fr. 15.—)	
20.3	Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem Kan- ton ausserhalb Ostschweizer Krankenhausverein- barung (Krankenversicherer, Behörden und private Fürsorgeeinrichtungen, übrige Garanten und Selbstzahler)	403.—
	(davon Anteil Patientin oder Patient für Verpfle- gung Fr. 15.—)	

¹ Fassung gemäss IX. Nachtrag.

Nr.		Fr.
20.4	Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem Kanton innerhalb Ostschweizer Krankenhausvereinbarung (Krankenversicherer, Behörden und private Fürsorgeeinrichtungen, übrige Garanten und Selbstzahler)	392.—
	(davon Anteil Patientin oder Patient für Verpflegung Fr. 15.—)	
20.5	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein (Krankenversicherer, Behörden und private Fürsorgeeinrichtungen, übrige Garanten und Selbstzahler)	375.—
	(davon Anteil Patientin oder Patient für Verpflegung Fr. 15.—)	

Nr.

3 Ambulante Patientinnen und Patienten

31	Ärztliche Leistungen (einschliesslich histologische und zytologische Untersuchungen)	
31.1	Krankenversicherer für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz	gemäss TARMED zu dem massgebenden Taxpunktwert
31.2	Krankenversicherer für andere Personen sowie übrige Garanten und Selbstzahler	gemäss TARMED zum Taxpunktwert von Fr. 1.—
31.3	übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA) für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz	gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunktwert von Fr. 1.—
32	Laborleistungen	Analysen-Liste mit Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung bzw. Tarife des Instituts für klinische Mikrobiologie und Immunologie sowie des Instituts für klinische Chemie und Hämatologie

Nr.

33 Physiotherapeutische Leistungen

- 33.1 Krankenversicherer für Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen
gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看wert von Fr. –.86
- 33.2 Krankenversicherer für andere Personen sowie übrige Garanten und Selbstzahler
gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看wert von Fr. –.95
- 33.3 übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA) für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz
gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看wert von Fr. –.95
- 34 Ergotherapeutische Leistungen**
- 34.1 Krankenversicherer für Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen
gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看wert von Fr. 1.05
- 34.2 Krankenversicherer für andere Personen sowie übrige Garanten und Selbstzahler
gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看wert von Fr. 1.10

Nr.

- 34.3 übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA)
für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in
der Schweiz
gemäss Vertrag zwischen H+ Die
Spitäler der Schweiz, santésuisse,
der Medizinaltarifkommission
UVG, der Invalidenversicherung
und dem Bundesamt für Militär-
versicherung zum Taxpunkt看wert
von Fr. 1.10
- 35 **Logopädische Leistungen**
- 35.1 Krankenversicherer für Personen mit steuer-
lichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen
gemäss Vertrag zwischen H+ Die
Spitäler der Schweiz, santésuisse,
der Medizinaltarifkommission
UVG, der Invalidenversicherung
und dem Bundesamt für Militär-
versicherung zum Taxpunkt看wert
von Fr. 1.–
- 35.2 Krankenversicherer für andere Personen
sowie übrige Garanten und Selbstzahler
gemäss Vertrag zwischen H+ Die
Spitäler der Schweiz, santésuisse,
der Medizinaltarifkommission
UVG, der Invalidenversicherung
und dem Bundesamt für Militär-
versicherung zum Taxpunkt看wert
von Fr. 1.–
- 35.3 übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA)
für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in
der Schweiz
gemäss Vertrag zwischen H+ Die
Spitäler der Schweiz, santésuisse,
der Medizinaltarifkommission
UVG, der Invalidenversicherung
und dem Bundesamt für Militär-
versicherung zum Taxpunkt看wert
von Fr. 1.–
- 36 **Ernährungs- / Diabetesberatung**
- 36.1 Krankenversicherer für Personen mit steuer-
lichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen
gemäss Vertrag zwischen H+ Die
Spitäler der Schweiz, santésuisse,
der Medizinaltarifkommission
UVG, der Invalidenversicherung
und dem Bundesamt für Militär-
versicherung zum Taxpunkt看wert
von Fr. 1.–

Nr.

- | | | |
|-----------------------------|---|---|
| 36.2 | Krankenversicherer für andere Personen sowie übrige Garanten und Selbstzahler | gemäß Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunktwert von Fr. 1.– |
| 36.3 | übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA) für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz | gemäß Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunktwert von Fr. 1.– |
| 37 Arzneimittel | | |
| 37.1 | Krankenversicherer für Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen | Preise gemäss neuester gedruckter Fassung der Spezialitätenliste des Bundesamtes für Sozialversicherung abzüglich 10 Prozent |
| 37.2 | Krankenversicherer für andere Personen sowie übrige Garanten und Selbstzahler | Preise gemäss neuester gedruckter Fassung der Spezialitätenliste des Bundesamtes für Sozialversicherung abzüglich 10 Prozent |
| 37.3 | übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA) für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz | Preise gemäss neuester gedruckter Fassung der Spezialitätenliste des Bundesamtes für Sozialversicherung abzüglich 10 Prozent |